

„Privatleistungen via Kasse – ein Fall von Korruption?“



Meine letzte Kolumne über die Auswirkungen des Antikorruptionsgesetzes auf den Ärztestand hat etliche Reaktionen gebracht. Widerspruch hat die Information hervorgerufen, dass nach Meinung von Rechtsexperten die Renumeration von Pharmafirmen an verschreibende Mediziner auch durch das

Transparenzgesetz verfolgbar sei. Die Entgegnung aus der Kollegenschaft war, dass Immobilien- oder Versicherungsmakler auch Provisionen für die Vermittlung von Geschäften erhielten. Es sei recht und billig, diese Ansprüche auch seitens der Ärzteschaft zu stellen. Fakt ist, dass Zahlungen, Werbebeschenke oder Einladungen von Pharmafirmen an verschreibende Ärzte heute unter starker Beobachtung stehen und von den Kassen bis hin zum Vertragsentzug geahndet werden.

Kritisiert wurde auch, dass Kuvertmedizin bei Hausbesuchen in die Nähe des Anti-Korruptionsgesetzes gerückt werde. Bei 36 Euro für Hausbesuche pro Patient und Quartal sei dies gleichsam Notwehr. Will sich der Arzt mit dem Kassenhonorar nicht begnügen, muss er den Patienten als Privatpatienten behandeln. Er muss bereits im Vorfeld anzeigen, dass Hausbesuche nur ohne Kasse abgerechnet werden. Und der Patient ist aufzuklären, dass, wenn von Patienten ausdrücklich private Behandlungen gewünscht werden, hier auch für den Rest des Quartals alles privat zu bezahlen ist. Im nächsten Quartal ist es dann wieder „auf Kasse“ möglich.

Als wichtig sehe ich den Hinweis, dass Patienten vom Kassensarzt immer öfter verlangen, Privatleistungen falsch zu deklarieren und über Kasse abzurechnen. Im kosmetischen Bereich steige das Patientenbegehren in dieser Hinsicht stark an. Hier gilt es, dem Patientenwunsch entschieden entgegenzutreten. Der Arzt riskiert dabei seine Zulassung. Nicht selten zeigen unzufriedene Patienten den Arzt nach der illegal verrechneten Behandlung an. Dann kennen weder Kassen noch Kammer Pardon.